

HAUSORDNUNG

Zielsetzung:

§ 1 Die Volksschule des Kollegium Kalksburg ist eine katholische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die über die allgemeinen Zielsetzungen der österreichischen Schulen hinaus (§2, SCHOG 1962) ihre besondere Aufgabe darin sieht, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, die dem jungen Menschen hilft, seine Persönlichkeit zu entfalten.

Sie bietet deshalb:

- die Ausbildung des/r SchülerIn nach den jeweils geltenden Lehrplänen für österreichische Schulen
- die charakterliche und religiöse Erziehung unter besonderer Beachtung des ökumenischen Gedankens
- die Förderung des/r SchülerIn nach den grundsätzlichen Richtlinien des SCHOG von 1962

§ 2 Dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit aller Schulpartner (Schulerhalter, Erziehungsberechtigte, Schule und Schüler) erreicht werden.
Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald Eltern ihr Kind unserer Schule anvertrauen. Die Kinder und deren Erziehungsberechtigte verpflichten sich, den Charakter der Schule als den einer katholischen Privatschule zu respektieren.
Die Aufnahme erfolgt durch einen Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen dem/r SchülerIn, vertreten durch den Erziehungsberechtigten, und dem Schulerhalter, vertreten durch die Direktorin.
Das damit begründete Rechtsverhältnis zwischen Schule und SchülerIn wird durch das Schulunterrichtsgesetz, die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung sowie durch die Grundsätze der Schulordnung für die katholischen Privatschulen und die Hausordnung geregelt.

§ 3 Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe muss die katholische Schule von jedem/r SchülerIn die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Pflichten verlangen. Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen SchülerInnen und LehrerInnen einander mit Achtung und Höflichkeit, MitschülerInnen einander mit Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser Haltung.
Beim Eintreffen eines Erwachsenen in ein Klassenzimmer erheben sich die SchülerInnen über Aufforderung des/r Lehrers/in zur Begrüßung.

§ 4 Der Weisung der Direktorin oder eines/r Lehrers/in ist unverzüglich nachzukommen!

Entschuldigung und Fernbleiben vom Unterricht:

- § 5 Die SchülerInnen unterliegen der Aufsicht der Schule während der Unterrichtszeit, der Nachmittagsbetreuung und bei Schulveranstaltungen. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit und während der Pausen nur mit Erlaubnis der Direktorin oder des/r zuständigen Lehrers/in gestattet. Das gilt auch für den Nachmittagsunterricht und die Zeit der Nachmittagsbetreuung. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ist das Verbleiben der externen SchülerInnen im Schulhaus nicht gestattet, außer bei erfolgter Anmeldung durch die Eltern für die jeweilige Nachmittagsgruppe.
- § 6 Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den Erziehungsberechtigten sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten müssen sofort gemeldet werden (Epidemiegesetz - betrifft auch Lausbefall). Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Abwesenheit vorzulegen.
Dem/r Klassenlehrer/in und der Direktorin steht das Recht zu, im Fall begründeter Zweifel die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder sich über den Grund der Abwesenheit des/r Schülers/in unmittelbar Gewissheit zu verschaffen.
Bleibt ein/e Schüler/in durch acht aufeinanderfolgende Tage ohne telefonische oder schriftliche Anzeige dem Unterricht fern und wird das Fernbleiben trotz schriftlicher Aufforderung binnen weiterer acht Tage nicht gerechtfertigt, so kann der/die Schüler/in nach Anhören der Erziehungsberechtigten aus der Schule entlassen werden.
- § 7 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Wohnadresse, einen Übergang der Erziehungsberechtigung an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in Betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
- § 8 Eine Freistellung vom Unterricht ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Direktorin möglich.
Ansonsten kann der /die Klassenlehrer/in eine Freistellung bis zu einem Tag gewähren.

Vor dem Unterricht und in den Pausen:

- § 9 Es gehört zu den Pflichten des/r Schülers/in, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.
Verspätetes Eintreffen muss dem/r unterrichtenden Lehrer/in begründet werden.
- §10 Versäumter Unterrichtsstoff muss in Eigenverantwortlichkeit vom/n Schüler/in ehebaldigst nachgeholt werden.
- §11 Der/die Schüler/in hat regelmäßig am Unterricht, an den von ihm gewählten unverbindlichen Übungen und am Förderunterricht, der durch den/die Lehrer/in verordnet wird, teilzunehmen.
Auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen ist verpflichtend.

Gleiches gilt im Bereich der Nachmittagsbetreuung für jene Tage, für die der/die Schüler/in angemeldet wurde.

- §12** Das Betreten des Klassenzimmers ist ab 7.35 Uhr gestattet, da erst ab diesem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht des/r Lehrers/in beginnt.
Schüler/innen, die früher in der Schule eintreffen, müssen die Frühaufsicht (7.00 – 7.35 Uhr) in Anspruch nehmen.
- §13** Der Regelunterricht beginnt um 7.50 Uhr. Die Eltern verpflichten sich, für das rechtzeitige Eintreffen der Kinder zu sorgen, um derart zu einem effizienten Unterricht beizutragen. Die Zeit vor dem Unterricht bietet dem/der Lehrer/in die Möglichkeit sich seinen/ihrer Schülern/innen zu widmen, etwaige Unterrichtsvorbereitungen zu treffen und sich gemeinsam mit den Kindern auf den Tag einzustimmen.
Die Eltern mögen daher mit dem/der Lehrer/in keine Gespräche vor Unterrichtsbeginn führen (abgesehen von Ausnahmefällen, wie Erkrankung des Kindes ect.).
- §14** Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung der SchülerInnen. Übertriebener Lärm und ausgelassenes Verhalten sind daher zu vermeiden.
Das Laufen am Schulgang, Sitzen und Stehen auf Fensterbrettern sowie das Hinauslehnen sind strengstens verboten.
Nach der Pause erwarten die SchülerInnen den Beginn des Unterrichts ruhig an ihren Plätzen.

Verhalten:

- §15** Bei Problemen im Unterricht oder bei der Nachmittagsbetreuung ist zunächst ein Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Erzieher/in zu führen. Ergibt dieses keine Lösung, wird ersucht, Kontakt mit der Direktorin aufzunehmen. Lässt sich ein Problem auch hierdurch nicht lösen, gibt es die Möglichkeit, die Schulaufsicht oder den Schulerhalter damit zu befassen.
- §16** Jeder Schüler/in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen.
Jede Klasse ist verantwortlich für die Ordnung in ihrem Klassenzimmer und in der Garderobe, ebenso für den Klassenschmuck.
- §17** Die SchülerInnen haben mit Einrichtungsgegenständen der Schule sorgsam umzugehen und sie in Ordnung zu halten. Bei mutwilliger Beschädigung oder Beschmutzung wird der/die Betreffende zur Verantwortung gezogen.
Nach Unterrichtschluss müssen die SchülerInnen die Sessel auf die Tische stellen, um die Reinigung der Klassenräume zu erleichtern.
- §18** Ordentliche, passende und saubere Kleidung ist erwünscht. Die Art der Bekleidung und der persönlichen Erscheinung (Schmuck, Haargestaltung etc.) soll extreme und provokative Elemente vermeiden. Bei offiziellen, öffentlichen und festlichen Anlässen ist die Schulkleidung

zu tragen. Die Turnkleidung ist ebenfalls einheitlich. In der Schule werden in allen Räumen Hausschuhe getragen.

- §19** Ordentliche Tischmanieren und entsprechende Sauberkeit der SchülerInnen werden vonseiten der Schule erwartet.
- §20** Das Mitbringen von Gegenständen, die die Aufmerksamkeit des/der Schülers/in zu stark in Anspruch nehmen, den Unterricht oder die Gemeinschaft stören sowie die Sicherheit der SchülerInnen und anderer Personen gefährden, ist verboten. Derartige Gegenstände sind dem/der Lehrer/in auf Verlangen zu übergeben. Sie können nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgefolgt werden.
Mobiltelefone dürfen erst nach dem Verlassen der Schule aktiviert werden.
- §21** Über verlorene Gegenstände, die abgegeben und nicht behoben werden, verfügt die Schule nach einem Jahr. Für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld kann keine Haftung übernommen werden.
- §22** Der Konsum von Sucht- und Rauschgiften jeder Art sowie die Verleitung zu deren Gebrauch sind ein Grund zum Schulausschluss.
- §23** Tausch- und Kaufgeschäfte der SchülerInnen untereinander sind in und vor der Schule sowie am Schulgelände untersagt.
- §24** Bei Unglücksfällen oder Gefahr (z.Bsp. Brand) müssen die SchülerInnen sofort die Direktorin oder einen Lehrer/in bzw. eine/n Erzieher/in benachrichtigen und sich strikt an deren Anweisungen halten.
- §25** Auf dem Schulweg haben sich die SchülerInnen ordentlich zu benehmen, sowohl in den öffentlichen Verkehrsmitteln als auch bei den Haltestellen. Ordnungswidriges Verhalten, anmaßendes, freches oder rücksichtsloses Benehmen kann, da durch solches Verhalten der Ruf der Schule leidet, den Ausschluss des/der Schülers/in aus der Schule herbeiführen.
Die SchülerInnen sollen das Ansehen der Schule überall und jederzeit auch in der Öffentlichkeit wahren.
- §26** Das Befahren des Kollegsgebietes mit dem Auto ist in langsamem Tempo gestattet – um die Verkehrssituation unter Kontrolle zu halten, sind die Erziehungsberechtigten angehalten, ihre Kinder ausschließlich durch Haltestop aussteigen zu lassen. Die Parkplätze vor dem Kollegsgebäude sind genehmigungspflichtig.
SchülerInnen, die mit einem Fahrrad zur Schule kommen, haben dieses am dafür vorgesehenen Abstellplatz einzustellen.
- §27** Außerhalb der Unterrichtszeiten und der Nachmittagsbetreuung dürfen die Klassenräume nicht betreten werden. Die Inbetriebnahme sämtlicher Computer und Lehrmittel ist strikt untersagt.
- §28** Außerhalb der Unterrichtszeiten, der angemeldeten Tagesinternatszeiten bzw. Schulveranstaltungen ist der Aufenthalt im Schulhaus und im Schulareal weder Kindern noch Eltern gestattet.

§29 Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse, Schulnachrichten und auch Schülersausweise sind amtliche Schriftstücke. Ihre Nachahmung oder eigenmächtige Veränderung gilt als Fälschung, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Bei Verlust dieser Dokumente ist eine polizeiliche Verlustanzeige zu erbringen.

§30 Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule sowie bei frechem Verhalten und rücksichtslosem Benehmen behält sich die Schule vor, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Name des Kindes:

Klasse:

Ich habe die Hausordnung der Volksschule des Kollegium Kalksburg mit meinem Kind gelesen, besprochen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Datum: